

Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege.

Vom 1. Juli 1912.*

§ 1*

(1) Die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen und des Besprengens zur Verhinderung von Staubentwicklung liegt, soweit hierzu nicht ein anderer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet ist, als eine von der *Ortspolizeibehörde* erzwingbare öffentliche Last derjenigen *Gemeinde* ob, zu deren Bezirk der Weg gehört. Jedoch fällt die polizeimäßige Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last.

(2) Die polizeimäßige Reinigung beschränkt sich auf Wege, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen. Welche Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage als überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienend anzusehen sind, wird ... durch *Beschluß des Bezirksausschusses* festgestellt. Der Beschluß wird auf Antrag der *Ortspolizeibehörde* nach Anhörung derjenigen gefaßt, welche als Reinigungspflichtige in Betracht kommen, und ist diesen, sofern sie Einwendungen erhoben haben, sowie der *Ortspolizeibehörde* zuzustellen.

(3) Eine geschlossene Ortslage ist nur insoweit als vorhanden anzusehen, als die Wohnhäuser im wesentlichen in räumlichem Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Baustellen unterbrechen nicht den Zusammenhang, wohl aber feld- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

(4) Soweit die Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung besteht, tritt die Pflicht des Wegebaupflichtigen zur Reinhaltung der Wege aus Verkehrsrücksichten nicht ein.

§ 2

Die *Ortspolizeibehörde* hat sich hinsichtlich der Art, des Maßes und der räumlichen Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung mit ihren Anforderungen innerhalb der Grenzen des unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Notwendigen zu halten.

§ 3

(1) Örtliche Gesetzesvorschriften, Observanzen und besondere öffentlich-rechtliche Titel über die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege werden aufrechterhalten, sofern sie nicht dem § 1 Abs. 1 Satz 2 zuwiderlaufen.

(2) Die Entstehung neuer, den Bestimmungen des § 1 zuwiderlaufender Observanzen oder besonderer öffentlich-rechtlicher Titel ist unbeschadet der Bestimmung des § 6 ausgeschlossen.

Datum: GS 187

§ 1 Abs. 2 Satz 2: Auslassung gegenstandslos

§ 4*

Die *Gemeinden* sind berechtigt, innerhalb ihres *Gemeindebezirks* die einem anderen obliegende Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege (§ 3) ganz oder teilweise durch *Ortsstatut* zu übernehmen.

§ 4a*

(1) Die *Gemeinden* können die ihnen aus der polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege erwachsenen Kosten durch Gebühren, Beiträge oder Mehrbelastungen (§§ 4, 9, 20 des Kommunalabgabengesetzes) decken.

(2) Sofern die *Gemeinden* die polizeimäßige Reinigung durch eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Veranstaltung durchführen, gelten für die der polizeimäßigen Reinigung nach § 1 unterliegenden Wege die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke als Benutzer der *Gemeindeveranstaltung* im Sinne des § 4 des Kommunalabgabengesetzes. Durch die Gebührenordnung können den Eigentümern die im § 5 Abs. 2 bezeichneten dinglich Berechtigten gleichgestellt werden.

(3) Im Falle der Erhebung von Gebühren sind die Gebührensätze so zu bemessen, daß höchstens 75 vom Hundert der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der zur Straßenreinigung getroffenen Veranstaltung einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden. ...

§ 5*

(1) Durch ein unter *polizeilicher Zustimmung* zu erlassendes *Ortsstatut* kann die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege (§§ 1 bis 4) ganz oder teilweise für die ganze geschlossene Ortslage, einzelne Teile derselben, einen oder mehrere bestimmte in ihr belegene Wege oder Wegeteile den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder einzelnen Klassen derselben auferlegt werden.

(2) Den Eigentümern können solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt werden, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch ist es statthaft, den Eigentümern die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichzustellen.

(3)

§ 6

(1) Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der *Ortspolizeibehörde* gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der *Ortspolizeibehörde* ist jederzeit wider-
ruflich.

§ 4: Vgl. jetzt AZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 947, § 31 Abs. 2 Satz 2

§ 4a: Eingef. durch VO. v. 17. 3. 1933, GS 43, Art. V

§ 4a Abs. 1: „§§ 4, 9, 20 des Kommunalabgabengesetzes“, vgl. jetzt GebührG v.

22. 5. 1957, GVBl. S. 516

§ 4a Abs. 2: „§ 4 des Kommunalabgabengesetzes“, vgl. jetzt GebührG v. 22. 5. 1957,

GVBl. S. 516

§ 4a Abs. 3 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 5 Abs. 1: Vgl. Anm. zu § 4

§ 5 Abs. 2: BGB BGBl. III 400-2

§ 5 Abs. 3: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

(2) Solange die Verpflichtung des anderen besteht, darf die Ortspolizeibehörde sich nur an ihn wegen der polizeimäßigen Reinigung halten.

§ 7*

(1) Insoweit an einen öffentlichen Weg mehrere Gemeindebezirke anstoßen und nicht nachweislich die Gemeindegrenze längs der einen Seite des Weges hinläuft, liegt die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung den angrenzenden Gemeinden oder den an ihrer Stelle nach §§ 3 und 5 dieses Gesetzes Verpflichteten gemeinschaftlich ob. Ist jedoch gemäß § 3 jemand für einen solchen Weg oder Wegeteil allein reinigungspflichtig, so hat es hierbei sein Bewenden.

(2) Über das Anteilsverhältnis an der gemeinschaftlichen Reinigungspflicht und über deren Erfüllung ist von den Verpflichteten unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde eine Vereinbarung zu treffen. Kommt eine solche nicht zustande, so hat der Kreisausschuß, wenn aber einer der in Betracht kommenden Gemeindebezirke der Bezirk einer Stadtgemeinde ist, der Bezirksausschuß nach Anhörung der Verpflichteten und der Ortspolizeibehörde die erforderliche Regelung zu beschließen.

§ 8*

§ 9

Ortsstatuten, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sind, werden aufrechterhalten, wenn sie den §§ 4, 5 und 8 entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so müssen in dieser Beziehung bestehende Mängel bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beseitigt sein.

§ 10

(1) Soweit ein kommunalfreier öffentlicher Weg in einem kommunalfreien Grundstück liegt, ist in Ermangelung eines nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten der Eigentümer dieses Grundstücks zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

(2) Falls an einen öffentlichen Weg mehrere kommunalfreie Grundstücke oder solche und Gemeinde-(Guts-) Bezirke anstoßen, findet § 7 sinn-gemäße Anwendung.

§ 11*

(1)

(2) Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung eines öffentlichen Weges obliegt, sind im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. ...

§ 12*

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1913 in Kraft. ...

§ 13

Die Ausführung dieses Gesetzes ist den zuständigen Ministern übertragen.

§ 7: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; abgedruckt zum Verständnis des § 10 Abs. 2

§ 8: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 11 Abs. 1: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt VwGO BGBl. III 340-1, §§ 68 ff.

§ 11 Abs. 2 Satz 2: Aufgeh. durch VwGO BGBl. III 340-1, § 195 Abs. 2; vgl. jetzt VwGO, §§ 40 ff.

§ 12 Satz 2: Überleitungsvorschrift

- c) wenn eine Leiche aus einem Krankenhaus zu dem Bestattungsplatz des Ortes geschafft wird, in dem der Verstorbene bis zu seiner Einlieferung in das Krankenhaus seinen Wohnsitz gehabt hat, und wenn dieser Ort in demselben Kreis liegt, in dem sich das Krankenhaus befindet oder letzterem unmittelbar benachbart ist,
- d) wenn eine Leiche an anatomische oder chirurgische Lehranstalten der preußischen Universitäten befördert werden soll.

§ 10*

- (1) Dem Gesuch um Ausstellung eines Leichenpasses sind beizufügen:
 - 1. die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Sterbefalles,
 - 2. der polizeiliche Beerdigungsschein oder der von der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht erteilte Beerdigungsschein,
 - 3. das Zeugnis eines in Deutschland approbierten Arztes; dieses muß enthalten:
 - a) Name und Stand des Toten,
 - b) Angabe der Krankheit, an der er gestorben ist (und zwar Grundkrankheit und unmittelbare Todesursache),
 - c) Todestag,
 - d) eine Erklärung darüber, ob nach der Überzeugung des Arztes der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ob insbesondere eine ansteckende Krankheit vorgelegen hat oder nicht, ob der Tod durch Gewalteinwirkung (Unfall oder Verbrechen) eingetreten ist und ob sich ein Verdacht auf eine strafbare Handlung ergeben hat,
 - 4. ein Ausweis über die vorschriftsmäßige Einsargung der Leiche.
- (2) Falls der Tod auf Cholera, Aussatz, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken zurückzuführen ist oder der Verdacht vorliegt, daß eine dieser Krankheiten den Tod herbeigeführt hat, muß das vorstehend erwähnte Zeugnis von dem örtlich zuständigen Kreisarzt ausgestellt sein.
- (3)
- (4) Als beamtete Ärzte gelten der zuständige Kreisarzt, ... Gerichtsarzt, ... sowie die Krankenhausärzte, die zur Ausstellung einer amtsärztlichen Bescheinigung über die in einem Krankenhaus Verstorbenen von der Zentralbehörde ermächtigt worden sind, ferner die Polizeiarzte für den Personenkreis der staatlichen Polizei ...

§ 11*

Zur Beförderung der Leichen nach einem anderen Ort als dem Bestattungsplatz am Sterbeort des Toten sind Leichenwagen zu benutzen. Leichenwagen sind solche Fahrzeuge, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich zu diesem Zweck Verwendung finden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die nur nach Anhören des zuständigen Kreisarztes erteilt werden darf. Die Überführung von Leichen in Kraftwagen, die der Personenbeförderung dienen, oder in Lieferwagen, die zur Beförderung von Lebensmitteln oder Vieh benutzt werden, ist unzulässig.

§ 10 Abs. 2: Vgl. Anm. zu § 6 Abs. 1 u. 4

§ 10 Abs. 3: Aufgeh. durch PolVO. v. 10. 4. 1942, GS 17, § 1

§ 10 Abs. 4: I. d. F. d. PolVO. v. 28. 6. 1933, GS 238, § 1; Auslassungen gegenstandslos

§ 11: Vgl. Anm. zu § 1 Abs. 3

§ 12

(1) Leichen dürfen nur in einem widerstandsfähigen, verschlossenen Metallsarg oder einem festen, gut abgedichteten Holzsarg, dessen Boden mit einer reichlichen, etwa 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe versehen ist, befördert werden.

(2) Die Leiche ist bei der Beförderung durch eine zuverlässige Person zu begleiten. Diese ist dafür verantwortlich, daß die Beförderung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Ziel durchgeführt wird, daß die Leiche von dem Gefährt, auf dem sie befördert wird, ohne triftigen Grund nicht abgeladen wird, daß das Gefährt bei einem unvermeidlichen Aufenthalt möglichst schnell auf einem abgesonderten Platz im Freien aufgestellt und am Bestattungsort selbst unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder zu einer Leichenhalle geführt wird.

D. Schlußbestimmungen

§ 13*

Durch diese Verordnung werden abweichende Richtlinien für den internationalen Leichentransport, besondere Vereinbarungen mit außerdeutschen Staaten und die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen und auf dem Luftweg sowie die Bestimmungen des *Gesetzes über Feuerbestattung vom 14. September 1911 (GS. S. 193)* einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und die Anordnungen, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften im Einzelfall getroffen werden, nicht berührt.

§ 14*

Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung, Bestattung und Wiederausgrabung der Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Pest, Pocken, Gelbfieber) gestorben sind, gelten die auf Grund der §§ 21 und 22 des *Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306)* erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

§ 15*

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die auf Grund der vorstehenden Verordnung einschreitet.

(5) Die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem zuständigen Mitglied des Senats wahrgenommen.

§ 13: Kursivdruck, vgl. jetzt Ges. v. 15. 5. 1934, RGBl. I S. 380

§ 14: Ges. v. 30. 6. 1900 aufgeh. durch Ges. v. 18. 7. 1961, BGBl. III 2126-1, § 85 Abs. 1 Satz 2; vgl. jetzt Ges. v. 18. 7. 1961, § 42

§ 15: I. d. F. d. PVG GVBl. Sb. I 2011-1, § 76

§ 15 Abs. 3 bis 5: OWiG. BGBl. III 454-1